

B E G R Ü N D U N G

=====

zur Planänderung eines Teilbereiches des genehmigten Bebauungsplanes
" Im Tal " der Gemeinde Haßmersheim, Ortsteil Hochhausen

Aufgrund von Bedenken und Anregungen betroffener Anlieger, die diese beim Ausbau der Erschließungsstraßen vorgebracht haben, wurde bei der Festlegung der endgültigen Trasse bzw. Dimensionierung der Straßen, von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen. Dies betrifft zwei Straßen :

den Hirtenweg Flst.-Nr. 1417 und
den Kapellenweg Flst.-Nr. 1416.

Entgegen ursprünglicher Aussagen und Wünsche der Flurstückseigentümer auf der Talseite des Hirtenweges, die eine allzu starke Inanspruchnahme ihrer Grundstücksflächen ablehnten, zeigte sich nach Absteckung der geplanten Hirtenwegtrasse die Bereitschaft zur Schaffung einer günstigeren Trassenführung. Hierdurch konnte die durch die Geländeverhältnisse notwendige und im Bebauungsplan ausgewiesene Stützmauer entfallen und der höhenmäßige Versatz zwischen Straße und talseitigem Bau-
platz verringert werden.

Bei der Straßenänderung im Bereich des Hirtenweges und seiner Einmündung in die Talstraße wurde mit sämtlichen betroffenen Grundstückseigentümern verhandelt (1411, 1426 - 1428) und schriftl. Einverständnis zu der zwischenzeitlich bereits vollzogenen Straßen-Trassenänderung erzielt.

Bei der Planung der Erschließungsstraßen des Bebauungsplanes mußte der Erlaß des Innenministeriums vom 15. Sept. 1971 über die Festsetzung von Fahrbahnbreiten bei Wohnstraßen im Bebauungsplan angewendet werden. Dies ergab für den Kapellenweg eine Ausbaubreite von 5,50 m und einen 1,50 m breiten Gehweg.

Zwischenzeitlich wurden vom Landratsamt kreisinterne Planungsrichtlinien gegeben, da die volle Anwendung dieses Erlasses zu wirtschaftlich unververtretbaren Erschließungsaufwendungen im ländlichen Raum geführt hätte.

So können z.B. bei einer Anliegerstraße von weniger als 100 m Länge und einer angrenzenden Bauplatzzahl unter 10 Gehwege entfallen und die Fahrbahnbreite auf 5,00 m reduziert werden.

Im Hinblick auf die hohen Baukosten, die der Ausbau der Straße in der vorgesehenen Form verursacht hätte, wird diese Straße auf 5,00 m Breite, unter Verzicht auf den Gehweg, abgeändert. Die für den Gehweg vorgesehene Fläche wird als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Durch diese Änderung ist außerdem sichergestellt, daß der vorhandene Böschungsbewuchs in der Steilböschung erhalten werden kann, der hier ein wesentliches Bestandteil des Ortsbildes darstellt.

Die Änderung wird in Form eines Änderungsplanes, in dem die neuen bzw. abzuändernden Festsetzungen entsprechend kenntlich gemacht sind. Die schriftlichen Festsetzungen werden von dieser Änderung nicht betroffen.

Aufgestellt :

Haßmersheim, den 17. Jan. 1977

Der Bürgermeister :

